

# Sachregister

Die halbfetten Zahlen — wiedergegeben im Kopf jeder Seite — bezeichnen die Nummern der abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen, anderen Rechtsvorschriften und Dokumente entsprechend dem Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe. Die folgenden mageren Zahlen verweisen auf die jeweiligen Paragraphen oder Ziffern und die in Klammern stehenden Zahlen auf die Absätze der Paragraphen bzw. Ziffern.

Da gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne der Verfassung, der Strafprozeßordnung und anderer rechtlicher Bestimmungen gesellschaftliche Gerichte sind, wird dieser Begriff auch in dem Register verwandt (vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1 StPO in dieser Textsammlung).

## **Abänderung**

- des angefochtenen Urteils und Selbstentscheidung 1 299 (2) 301  
322 (1)

## **Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte**

- Berichtigung der Ausweispapiere nach — 2 36 (2)
- Verkürzung der Dauer der — 2 37
- Verwirklichung der — 1 339 (1) 2 36 f.

## **Abgeordnete**

- als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger  
1 54 (1)
- Aussageverweigerungsrecht der — der Volkskammer 1 27 (3)

## **Abgrenzung**

- zwischen Verfehlungen und Vergehen 12 2.1.